

Mitteilung des Senats vom 22. November 2005

13. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

1. Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den nachstehenden Entwurf eines 13. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Im Änderungsgesetz erfolgt eine Neufestsetzung der Leistungsentgelte im Rettungsdienst ab 1. Januar 2006. Diese waren sowohl für Rettungswagen als auch für Notarzteinsatzfahrzeuge zuletzt durch das 12. Änderungsgesetz zur Feuerwehrkostenordnung für das Jahr 2005 festgesetzt worden.

Darüber hinaus ist eine Gebühr für die Vermittlung eines Einsatzes durch die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle der Feuerwehr Bremen festzusetzen.

Einzelheiten werden in der Begründung zum beigefügten Gesetzentwurf dargelegt.
3. Die städtische Deputation für Inneres hat am 15. November 2005 dem Entwurf zugestimmt.

**13. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung
für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2005 (Brem.GBl. S. 27 – 2132-b-1-) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 9 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
„10. die Vermittlung von Einsätzen des qualifizierten Krankentransports durch die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle.“
2. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Kostenordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Die nachstehenden Gebührennummern erhalten folgende Fassung:

Nummer 300	Pauschalgebühr	272,85 Euro
Nummer 301	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	287,00 Euro
Nummer 302	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	287,00 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	67,50 Euro

Nummer 303	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	69,74 Euro
Nummer 304	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	69,74 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	20,92 Euro
b)	Folgende Nummer wird angefügt:	
Nummer 308	Vermittlung eines Einsatzes	14,59 Euro

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Es sind die Kosten für die Leistungen des Rettungsdienstes zu 2006 neu kalkuliert worden.

Im RTW-Bereich war die letzte Gebührenfestsetzung zu 2005 erfolgt. Im NEF-Bereich waren die Gebühren ebenfalls zu 2005 neu festgesetzt worden.

In beiden Bereichen sind die Gewinne (NEF) bzw. Verluste (RTW) aus dem Jahre 2004 zu berücksichtigen, was zu einer Senkung bzw. Erhöhung der Gebühr führte.

Darüber hinaus ist angesichts der Entwicklungen im ersten Halbjahr des Jahres 2005 mit einem weiteren Rückgang der Einsatzzahlen im qualifizierten Krankentransport zu rechnen. Hintergrund ist die Zulassung eines privaten Krankentransporteurs in der Stadtgemeinde Bremen.

Nach verständiger Bewertung der zu erwartenden Ausgaben und unter Beachtung der vergangenen Ausgabenentwicklung (Einbeziehung von Controllingergebnissen) ergeben sich die im Entwurf aufgeführten neuen kostendeckenden Leistungsentgelte.

Die Krankenkassen sind hierzu gehört worden und haben der Gebührenkalkulation zugestimmt. Die am Kostendeckungsprinzip orientierte Gebührenfestsetzung liegt jedoch oberhalb der Grundlohnsummensteigerung, so dass nach den Vorgaben des SGB V eine Entgeltvereinbarung nicht abgeschlossen werden kann und eine Gebührenfestsetzung für die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen muss.

Darüber hinaus sind Gebühren für die Vermittlung von qualifizierten Krankentransporten durch die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle an private Krankentransportunternehmen festzusetzen. Seit dem 1. Januar 2005 ist ein privates Krankentransportunternehmen zur Durchführung des qualifizierten Krankentransportes in der Stadtgemeinde Bremen tätig. Dieses erhält seine Einsätze ausschließlich über die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle der Feuerwehr Bremen. Für diese Dienstleistung in Form der Vermittlung der Einsätze sind Gebühren zu erheben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten.